

**FU Berlin - FB Mathematik und Informatik**

**Anmeldung zum Studienabschluss**

(Masterstudiengang Bioinformatik, StO/PO vom 06. Juni 2012)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Matrikelnr.: \_\_\_\_\_ Telefonnr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich die lt. § 7 der Prüfungsordnung vom 6. Juni 2012 (Amtsblatt 77/2012 vom 20.08.2012) für den Studienabschluss vorausgesetzten Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erfolgreich absolviert habe.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

\_\_\_\_\_  
Die Zulassung zum Studienabschluss wird

erteilt

nicht erteilt, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

## **Prüfungsordnung Bioinformatik vom 6. Juni 2012 (Amtsblatt 77/2012 vom 20.08.2012)**

### **§ 7 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 Studienordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Absatz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Umfang der Leistungen**

(1) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachzuweisen, davon

(a) 40 LP im Pflichtbereich gemäß § 4 Abs. 2 Studienordnung,

(b) 50 LP im Wahlpflichtbereich gemäß § 4 Abs. 3 Studienordnung,

(c) 30 LP für die Masterarbeit gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei Prüfungsleistungen haben Studentinnen und Studenten ein Auswahlrecht zwischen der Erbringung in deutscher oder englischer Sprache.